

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Fenster und Fassade
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 1. Juli 2008

*In der Fassung der Änderungssatzungen vom **10. August 2009**, **7. Februar 2011**, **19. Januar 2012**, **17. Januar 2013**, **17. April 2015**, **29. Juli 2016** und **17. März 2017***

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt), folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Fenster und Fassade ist als anwendungsorientierter, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte Ausbildung umfassende Kenntnisse im Ingenieurbau zu vermitteln, insbesondere für den Fenster-, Fassaden-, Türenbau. Das Studium dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die gestalterischen und architektonischen Anforderungen von Architekten und Planern an Fenstern, Fassaden sowie Bauteilen in der Gebäudehülle, in funktionierende und gebrauchssichere Konstruktionen zu überführen. Dies erfolgt auf ingenieurmäßiger sowie wissenschaftlicher Grundlage. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse dazu qualifiziert, selbstständig und verantwortlich die breit gefächerten Aufgaben des Ingenieurs im Fenster- und Fassadenbau zu lösen. Hierzu werden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt zu den eingesetzten Werkstoffen, den bauphysikalischen sowie statischen Aufgaben, den bauteilbezogenen Eigenschaften und Nachweisen sowie den technischen und organisatorischen Methoden zum Fenster-, Fassaden-, und Türenbau.

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich in die unterschiedlichen Themenfelder und Regularien für den Fenster- und Fassadenbau wie Normen und Bauprodukte, Werkstoffe und Werkstoffkombinationen, Bauphysik und Statik für den Bereich der Gebäudehülle sowie die wesentlichen Bereiche der Konstruktion der Bauteile und der konstruktiven Integration der Bauteile in den Baukörper.

(3) Im Rahmen der Ausbildung wird ein wesentliches Augenmerk darauf gelegt, dass die Studierenden über die verschiedenen Gewerke hinaus die relevanten Kompetenzen und Fähigkeiten zur Teamarbeit beherrschen. Des Weiteren sind die Studierenden nach Abschluss des Masterstudiums in der Lage, gewerkeübergreifend die relevanten Schnittstellen zu beherrschen.

(4) Darüber hinaus ist es im Studium Ziel, dass die Studierenden die Fähigkeit beherrschen neue Themenfelder sowie neue Aufgabenstellungen in angemessenem Niveau eigenständig zu recherchieren und vorzubereiten. Absolventen des Masterstudienganges sind in der Lage, Fenster- und

Fassadenkonstruktionen erfolgreich zu planen und mit den anderen Gewerken des Baubereichs zu vernetzen. Dies betrifft alle Phasen von der Planung bis hin zur Umsetzung auf der Baustelle.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Holzbau und Ausbau, Innenausbau, Architektur, Innenarchitektur, einem verwandten Gebiet der Ingenieurwissenschaften in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ oder besser abgeschlossen worden ist.
2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss.
3. Eine studiengangsspezifische fachliche Eignung und Motivation, die in einem Eignungsverfahren erfolgreich nachgewiesen werden muss. Einzelheiten insbesondere zur Zuständigkeit, Zulassung, Durchführung, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses sowie zur Wiederholung sind durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(2) Fristgerecht sind von allen Bewerbern / Bewerberinnen vorzulegen:

- das durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerbungsschreiben,
- der durch das Bewerbungsverfahren vorgegebene Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Nachweis eines Hochschulabschlusses im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung,
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch,
- Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss durch ein Arbeitszeugnis soweit vorhanden, weitere studiengangsspezifische Nachweise zur Eignung.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 5 Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Das Studium wird in Teilzeit angeboten.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

(4) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. die Gebühren werden durch die Hochschulleitung festgelegt und bekannt gemacht. Die Gebührenordnung für den Masterstudiengang Fenster- und Fassade in der Fassung vom 17. Januar 2013 tritt diesbezüglich außer Kraft.

§ 5 Studienmodule und Prüfungen

(1) Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

~~(2) Alle StudienModule sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPF) oder Wahlmodule:~~

- ~~1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für die Studierenden verbindlich sind.~~
- ~~2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.~~
- ~~3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.~~
- ~~4. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.~~

§ 6 Studienplan

(1) Der Akademierat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
3. Die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule, Vertiefungsmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

~~(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.~~

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt hat. Die Ausgabe des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des fünften Studienseesters erfolgen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Bewertung der Arbeit geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. ~~Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Hochschule Rosenheim sein.~~

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. ~~Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.~~

(5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

~~(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.~~

~~(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.~~

§ 11 Akademischer Grad

~~(1)~~ Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, mit der Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

~~(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.~~

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

~~(2) Der Akademierat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.~~

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 21. Mai 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Die Regelungen der ersten Änderungssatzung vom 10. August 2009 wurden mit roter Farbe eingearbeitet. Die zweite Änderungssatzung beinhaltet eine Neufassung der Anlage; diese wurde mit blauer Farbe abgebildet. Die Neuerungen der 3. Änderung wurden mit grüner Farbe dargestellt. Die 4. Änderungssatzung ist mit lila Farbe eingearbeitet worden! Die Änderungen der 5. Fassung wurden mit brauner Farbe dargestellt und die Änderungen der 6. Fassung mit oranger Farbe. Die Änderungen der 7. Fassung wurden mit turkisier Farbe dargestellt und tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Rosenheim, den 1. Juli 2008

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2008 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2008 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juli 2008.

Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.1	Allgemeine Grundlagen	3	6	V/SU/S	schrP 90 - 180 min		
1.2	Konstruktion	4	8	V/SU/S	PStA		
1.3	Werkstoffe 1	2	5	V/SU/S	schrP 90 – 180 min		
1.4	Werkstoffe 2	3	7	V/SU/S	PStA		
1.5	Bauphysik	2	5	V/SU/S	schrP 90- 180 min		
			Σ 31				

2. Vertiefungen

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung	¹⁾	5	V/SU/S/Ü	schrP 90 - 180 min		
2.2	Projektarbeit ¹⁾		5		PStA		
			Σ 10				

3. Masterspezialthemen

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.1	Wahlpflichtmodule	¹⁾	20	V/SU/S/Ü	PR		4)
3.2	Interdisziplinäres Masterprojekt	3	12	PA	PStA, mdIP 30 min		
			Σ 32				

4. Masterarbeit

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
4.1	Masterarbeit		17	MA	mdIP 30 min		
			Σ 17				

Summe der Leistungspunkte (CP)

Σ 90

5. Erklärung der Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen, auch Teilprüfungen, ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Summe der vom Studierenden zu wählenden Leistungspunkte aus diesem Modulangebot.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird im Studienplan hinterlegt.

6. Erklärung der Abkürzungen:

CP	=	Credit Points / Leistungspunkte
PR	=	Hochschulprüfung ohne Benennung der Prüfungsart. Diese wird im Studienplan definiert.
MA	=	Masterarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung